

24.05.91

AS - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der
Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu Art. 1 Nr. 5 nach Buchst. b (§ 6 Abs. 5)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 Buchst. b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Absatz 5 werden die Worte "Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis" durch die Worte "Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis" ersetzt.'

Begründung:

Das am 1.1.1991 in Kraft getretene Ausländergesetz kennt als Oberbegriff die Aufenthaltsgenehmigung. Außerdem wird geregelt, daß bei Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz entsprechend zu verfahren ist.

Ausgeliefert am
28. MAI 1991

AS

2. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 7 Abs. 2)Nr. 9 Buchst. e (Muster 5 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Zum Beiblatt mit Wertmarke (§ 3 a Abs. 1 und 2) ist ein von der Deutschen Bundesbahn und/oder der Deutschen Reichsbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage abgedruckten Muster 5 auszuhändigen. Solange die Nahzonen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz im Beitrittsgebiet noch nicht festgelegt sind, kann der Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers auch auf andere Weise festgelegt werden. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet."

(noch Ziff. 2)

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. e Doppelbuchst. bb die Worte "und der Deutschen Reichsbahn" durch die Worte "und/oder der Deutschen Reichsbahn" zu ersetzen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Neuregelung schafft aufgrund der vorgesehenen Besitzstandsregelung unterschiedliches Recht und benachteiligt dadurch Schwerbehinderte in den neuen Bundesländern, im ehemaligen Zonenrandgebiet in den alten Bundesländern und hier auch in den Gebieten, in denen aufgrund von kommunalen Gebietsreformen neue Streckenverzeichnisse zu erstellen sind. Die Einheit des Rechts ist notwendig. Deshalb soll die bisherige Regelung für das Streckenverzeichnis beibehalten und auf die Deutsche Reichsbahn ausgedehnt werden.

Die Übergangsregelung in Satz 2 ist erforderlich, da die Streckenverzeichnisse aufgrund des Güterkraftverkehrsgesetzes erst nach geraumer Zeit erstellt werden können.

Außerdem würde die vorgesehene Neuregelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da für jeden Einzelfall mehrere Streckenverzeichnisse erstellt und gespeichert werden müßten. Ferner müßte jeweils zusätzlich geprüft werden, welches Verzeichnis für den Behinderten am günstigsten wäre.

209/1/91

AS 3. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. e nach Doppelbuchst. bb (Muster 5)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. e ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

"cc) Das Streckenverzeichnis wird durch die Angabe des Ausgabedatums (Monat/Jahr) ergänzt."

Begründung:

Durch das Ausgabedatum wird es bei Änderungen möglich, das derzeit gültige Streckenverzeichnis zu ermitteln.

AS 4. Nach Art. 1 (§ 6 Abs. 1 bis 3 BSchAV)

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 136) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden in den Absätzen 1 bis 3 jeweils im letzten Satz die Worte "und 3" gestrichen.'

(noch Ziff. 4)

Als Folge ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 a
am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in
Kraft."

Begründung:

Durch ein redaktionelles Versehen
ist in der Ersten Verordnung zur
Änderung der Berufsschadensausgleichs-
verordnung vom 16. Januar 1991
die Verweisung fehlerhaft erfolgt.
Die Änderung dient der Klarstellung.

B

5. Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.